

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0022-II/11/2011

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG CHRISTIAN HERWIG

PERS. E-MAIL • CHRISTIAN.HERWIG@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2591

IHR ZEICHEN •

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das
Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden
Begutachtung
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zu Art. 1 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu Z 18 (§ 19 Abs. 2):

Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung sollen die Pensionskassen und der Arbeitgeber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf deren Verlangen unverzüglich eine Kopie des Pensionskassenvertrages in Papierform ausfolgen. Hierzu wird aus E-Government Sicht angemerkt, dass eine Einschränkung auf die Papierform nicht sinnvoll erscheint und zudem der E-Government Strategie widerspricht. Es sollte zweckmäßigerweise für die entsprechenden Berechtigten eine Wahlmöglichkeit zwischen der Papierform und einer elektronischen Übermittlung bestehen. Um sicherzustellen, dass nur die bzw. der tatsächlich Berechtigte Zugriff auf die Daten hat, wird vorgeschlagen, einen Zugang zum „elektronischen Pensionskassenvertrag“ mittels Bürgerkarte/ Handy-Signatur einzurichten (vergleichbar dazu etwa das Service „Versicherungsdatenauszug“ der Sozialversicherung:

https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/EsvLogin2?p_tabid=5).

Zu Art. 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 18g Abs. 8):

Erfreulicherweise soll im Gegensatz zur Bestimmung im Pensionskassengesetz (siehe die Ausführungen weiter oben) auf Wunsch des Versicherten und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch ein elektronischer Zugriff auf den Versicherungsvertrag erfolgen können. Völlig offen lässt die Bestimmung allerdings, was unter einem „gesicherten elektronischen Zugriff“ zu verstehen ist (auch in den zugehörigen Erläuterungen lässt sich dazu nichts finden). Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte ganz klar geregelt werden, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, damit sichergestellt werden kann, dass nur die bzw. der tatsächlich berechtigte Versicherte Zugriff auf den Versicherungsvertrag hat. Wie auch zum Pensionskassengesetz angemerkt, wäre ein Einsatz der Bürgerkarte/ Handy-Signatur nicht nur äußerst zweckmäßig sondern sicherheitstechnisch und aus Gründen des Datenschutzes geradezu notwendig.

Die Bürgerkarte/ Handy-Signatur kann nicht nur im Behördenbereich, sondern auch von Unternehmen umfassend eingesetzt werden (so bietet etwa eine Reihe von Banken bereits seit Jahren sicheres E-Banking mit Bürgerkarte an).

Aus E-Government Sicht sollte daher die Wortfolge „eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit“ durch die Wortfolge „einen Zugriff mittels Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) ersetzt werden. In den Erläuterungen könnte als Hintergrundinformation noch ausgeführt werden, dass die Handy-Signatur eine Umsetzungsform der Bürgerkarte darstellt und daher ebenfalls umfasst wäre.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. Dezember 2011
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Signaturwert	EYeXCliD1zA3ntAcXB/RNpDqjMfY6okE6/XijrZ4pSIYJABK9WemxwX8cDXsPQRco0 F4SOq1seDioY6yHxmK3iUtBoVyCZc1v42VRRTt7ebrHEuFnJE5DIYiXnz/BI/t4IHsd Q1RJNembPwWCvHjPNs50twLGdh+5viheg3REw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-12-13T14:58:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	